

Rechtsgutachten  
zur rechtlichen Entwicklung und Gestaltung  
des Aufbau-Verlages

Treuhandanstalt Berlin		
Direktorat Recht		
PRB	PEP	PRV
30. JAN. 1995		
an	Erstattet von	

im Auftrag  
der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben

von

Prof. Dr. Bernhard Schlink  
unter Mitarbeit von  
Dr. Bernd Hohmann

Januar 1995

## Inhaltsübersicht

I.	Gutachtenauftrag	S. 4
II.	Sachverhalt	S. 4
III.	Rechtslage	S.12
1.	Entstehungsgründe des Volkseigentums	S.12
	a) Enteignung	S.13
	aa) Die Entstehung originären Volkseigentums durch Enteignungen zwischen 1945 und 1949	S.13
	bb) Die Entstehung von Volkseigentum durch Enteignung nach 1949	S.15
	cc) Die Enteignung zu Gunsten anderer Formen des sozialistischen Eigentums	S.17
	b) Begründung von Volkseigentum durch Rechts- formenwechsel	S.18

aa)	Rechtsformenwechsel bei staatlichen Betrieben	S.18
bb)	Rechtsformenwechsel bei nichtstaatlichen Betrieben	S.19
c)	Zivilrechtliche Tatbestände	S.20
2.	Übergang der Altgesellschaft in Volkseigentum	S.20
a)	Das Statut des Aufbau-Verlages vom 1.1.1951	S.20
b)	Die Registerumtragung von 1955	S.22
c)	Das Übergabe-/Übernahmeprotokoll der PDS aus dem Jahre 1990	S.25
aa)	Verkauf nach ZGB	S.25
bb)	Volkseigentum durch staatliche Anordnung	S.29
3.	Gesamtergebnis	S.31

## I. Gutachtauftrag

Das am 23.12.1994 in Auftrag gegebene Gutachten gilt der Frage, ob die am 29.11.1990 unter der Firma „Aufbau-Verlag GmbH i.A.“ in das Handelsregister beim AG Berlin-Charlottenburg zu Nummer HRB 35 991 eingetragene und am 18.9.1991 durch die Treuhandanstalt an die Bernd F. Lunkewitz Beteiligungsgesellschaft mbH veräußerte Gesellschaft (Neugesellschaft) mit der am 16.8.1945 unter der Firma „Aufbau-Verlag GmbH“ gegründeten Gesellschaft (Altgesellschaft) identisch ist.

## II. Sachverhalt

Durch Gesellschaftsvertrag vom 16.8.1945 gründeten Klaus Gysi, Otto Schiel, Kurt Wilhelm und Heinz Willmann die „Aufbau-Verlag GmbH“, deren Eintragung in das Handelsregister beim AG Berlin-Charlottenburg zu Nummer HRB 86/Nz. am 20.10.1945 erfolgte.

### Gesellschaftsvertrag vom 16.8.1945.

Die oben genannten Gesellschafter übertrugen ihre Geschäftsanteile an der Aufbau-Verlag GmbH durch notarielle Abtretungserklärungen vom 24.9.1945 und 29.10.1945 auf den Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands. Dieser nahm die Abtretung durch notarielle Urkunde vom 30.3.1946 an.

### Annahmeerklärung vom 30.3.1946.

Am 3.3.1949 wurde die Gesellschaft von HRB 86/Nz. beim AG Berlin-Charlottenburg in HRB 4001 beim Rat des Stadtbezirks Berlin-Mitte umgetragen. Damit gelangte die Gesellschaft in den Bereich der in der sowjetischen Besatzungszone bzw. später in der DDR geltenden Rechtsordnung.

#### Handelsregisterauszug vom 3.3.1949.

Am 10.1.1951 verabschiedete der Präsidialrat des Deutschen Kulturbundes im Einvernehmen mit dem staatlichen Druckerei- und Verlagskontor das „Statut für den Aufbau-Verlag, Verlag des Deutschen Kulturbundes“. Gemäß § 1 Abs. 1 des Statuts galt der Verlag „als Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20.3.1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S.225)“ und wurde als „juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum“ anerkannt. Gemäß § 1 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und 3 und § 6 Abs. 1 des Statuts wurde der Verlag in das System der Wirtschaftsplanung der DDR eingegliedert und dabei dem staatlichen Druckerei- und Verlagskontor unterstellt. In der Kompetenz des Deutschen Kulturbundes verblieben die politisch-ideologische Kontrolle und Anleitung des Verlages (§ 1 Abs. 2 Statut), die Bestätigung des Themenplanes des Verlages (§ 5 Abs. 2 Statut) sowie die Ernennung und Abberufung des Verlagsleiters (§ 7 Abs. 2 Statut). § 8 Abs. 6 des Statuts verpflichtete die Verlagsleitung dazu, den Verlag zukünftig in das Register der volkseigenen Wirtschaft eintragen zu lassen. Gemäß § 2 Abs. 1 des Statuts sollte der Verlag im Rechtsverkehr nunmehr den Namen „Aufbau-Verlag, Verlag des Deutschen Kulturbundes“ führen. Das Statut trat rückwirkend am 1.1.1951 in Kraft.

#### Statut des Verlages vom 10.1.1951.

Nach einer Aktennotiz der den Aufbau-Verlag vertretenden Rechtsanwältin Gentz vom 18.2.1955 empfahl der damalige Verlagsleiter, Walter Janka, dem Präsidenten des Kulturbundes (und Kulturminister) Johannes R. Becher, dem Verlag „äußerlich die Form eines volkseigenen Unternehmen gleichgestellten Verlages zu geben, die Löschung der GmbH im Register B und die Eintragung des Verlages im Register C durchzuführen“. Mit Schreiben vom 23.2.1955 ermächtigte Becher als „Vertreter sämtlicher Geschäftsanteile“ die Geschäftsführung der GmbH, die Registerumtragung vorzunehmen. Mit Schreiben vom 25.3.1955 beantragte die Verlagsleitung beim das Handelsregister C führenden Magistrat von Groß-Berlin (Rat des Stadtbezirks Mitte, Abteilung Staatliches Eigentum) die Eintragung des Verlages als eines den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Betriebes in das Handelsregister C.

Aktennotiz vom 18.2.1955; Schreiben Bechers  
an Janka vom 23.2.1955; Schreiben der Verlagsleitung  
vom 25.3.1955.

Am 5.4.1955 erfolgte die Eintragung des Aufbau-Verlages in das Register C (der volkseigenen Wirtschaft) zu Nummer 538. Als übergeordnetes Organ wurde das staatliche Druckerei- und Verlagskontor eingetragen. Am 20.4.1955 erfolgte die Löschung der Aufbau-Verlag GmbH aus dem Handelsregister B.

Eintragung vom 5.4.1955 in das Register C;  
Schreiben des Magistrats von Groß-Berlin  
vom 5.4.1955; Löschermerk Register B  
vom 20.4.1955.

Mit Beschluß Nr. 34/62 - 385 vom 31.7.1962 bestimmte das Politbüro der SED, daß der bislang dem Druckerei- und Verlags-

kontor untergeordnete Aufbau-Verlag nunmehr der politisch-ideologischen und ökonomischen Leitung der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel beim Ministerium für Kultur zu unterstellen sei, und zwar ohne daß dabei eine Veränderung am Eigentum des Verlages vorgenommen werden solle.

Beschluß des Politbüros der SED vom 31.7.1962.

Durch die Vereinbarung vom 28.12.1962 zwischen dem ZK der SED und dem Ministerium für Kultur wurde die Leitung, Planung und Kontrolle der partei- und organisationseigenen Verlage entsprechend dem Beschluß des Politbüros der SED vom 31.7.1962 neu geregelt. Unter anderem bestimmte die Vereinbarung, daß der Kulturbund nunmehr eine pauschalierte Gewinnabführung aus dem Gewinn des Aufbau-Verlages erhalten solle.

Vereinbarung vom 28.12.1962.

Am 13.12.1963 wurde die Vereinbarung vom 28.12.1962 durch eine neue Vereinbarung zwischen der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe und der Abteilung Wissenschaft beim ZK der SED und dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel ersetzt, ohne dabei die Eigentumsverhältnisse am Aufbau-Verlag zu verändern.

Vereinbarung vom 13.12.1963.

In einer Vereinbarung vom 19.4.1984 zwischen der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED und dem Ministerium für Kultur über die weitere Durchführung des ZK-Beschlusses vom 31.7.1962 bezeichnete man den Aufbau-Verlag als „partei eigen“, allerdings ohne auf einen zuvor stattgefundenen Eigentümerwechsel hinzuweisen.

Vereinbarung vom 19.4.1984.

Im Beschluß vom 11.1.1990 stellte der Parteivorstand der SED/PDS fest, daß der Aufbau-Verlag seit Anfang der 60er Jahre nicht mehr als Kulturbund-Verlag firmiert habe, da er in das Eigentum der Partei übergegangen sei. Die SED habe zu diesem Zeitpunkt sowohl den Volksverlag Weimar als auch Teile des Verlags Rütten & Loening in den Aufbau-Verlag eingebracht. Insbesondere die Verlagsgebäude in Berlin und Weimar seien Parteieigentum.

Daran anknüpfend beschloß der Vorstand der PDS/SED, daß der Aufbau-Verlag entweder wieder ein Verlag des Kulturbundes werden solle oder aber durch Verkauf an den Staat in Volkseigentum überführt werden müsse.

Beschluß des Präsidiums des Parteivorstandes  
der SED/PDS Nr. 6./64 6/90 vom 11.1.1990.

Am 22.2.1990 beschloß der Parteivorstand der PDS, daß der „bisher im Eigentum der SED/PDS befindliche Aufbau-Verlag rückwirkend ab 1.1.1990 in Volkseigentum“ überführt werden solle.

Protokoll der Beratung des Parteivorstandes der PDS  
vom 26.2.1990.

Mit einem Übergabe-/Übernahmeprotokoll, das am 14.3.1990 vom übernehmenden Ministerium für Kultur sowie dem Verlagsdirektor und am 2.4.1990 vom Parteivorstand unterschrieben wurde, überführte die PDS den Aufbau-Verlag, wie auch den Verlag Rütten & Loening, mit Wirkung vom 1.1.1990 aus ihrem Eigentum in Volkseigentum. Der Vorstand der PDS fügte dem Protokoll am 2.4.1990 noch eine Erklärung hinzu, die beinhaltet,



daß der Zeitwert der Verlage in Höhe von 16.987 Mio M DDR fällig werde, wenn ein Verkauf an Dritte erfolge bzw. die in- oder ausländische Fremdbeteiligung 49% übersteige.

Übergabe-/Übernahmeprotokoll vom 4.3. und 2.4.1990;  
Erklärung der PDS vom 2.4.1990.

Am 1.7.1990 fand gemäß § 11 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4 TreuhG die Umwandlung des „VEB Aufbau-Verlages Berlin und Weimar“ in eine GmbH i.A. statt, die am 29.11.1990 in das Handelsregister beim AG Berlin-Charlottenburg zu Nummer 35 991 eingetragen wurde.

Handelsregisterauszug vom 29.11.1990.

Am 30.6.1991 fand gemäß § 22 TreuhG die gesetzlich vorgeschriebene Zwangsauflösung der Gesellschaft statt, da die erforderlichen Gründungsmaßnahmen (vgl. §§ 19 bis 21 TreuhG) bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt waren. Die Gesellschaft wurde dadurch zur Abwicklungsgesellschaft, die den Zusatz „i.L.“ erhielt.

Mit Schreiben vom 18.9.1991 ließ der Kulturbund e.V. über seinen Vertreter, Rechtsanwalt Anselm Glücksmann, der Treuhandanstalt mitteilen, daß er Eigentümer des Aufbau-Verlages sei [gemeint ist wohl: „gewesen sei“; anders macht die Anmeldung von Rückübertragungsansprüchen nach dem VermG und das Reden von einer Enteignung keinen Sinn], deshalb Rückforderungsansprüche beim Amt für offene Vermögensfragen unter der Nummer 55 263 angemeldet habe und die Zustimmung zum Verkauf des Verlages durch die Treuhandanstalt erteile. Diese Zustimmung berühre einen Entschädigungsanspruch des Kulturbundes e.V. nach dem VermG nicht. Der Verlag sei noch wäh-

rend des Bestehens der DDR „praktisch enteignet worden“, und zwar auf „rechtswidrige“ Art.

Am 30.9.1991 bestätigten die Präsidentin des Kulturbundes e.V., Marianne Piehl, und dessen Bundesgeschäftsführer, Dieter Zänker, ausdrücklich das „Einverständnis des Bundesvorstandes mit dem Verkauf des Aufbau-Verlages“.

Schreiben vom 18.9.1991; Schreiben vom 30.9.1991.

Am 18.9.1991 wurde der Kauf- und Abtretungsvertrag über die GmbH i.L. zwischen der Treuhandanstalt (Verkäufer) und der Bernd F. Lunkewitz Beteiligungsgesellschaft mbH (Käufer) abgeschlossen.

Vertrag vom 18.9.1991.

Im Vermerk vom 22.10.1991 wurde durch einen Mitarbeiter der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesministerium des Innern festgestellt, daß der Aufbau-Verlag seit dem 1.1.1990 im Volkseigentum gestanden habe und deshalb dessen Privatisierung durch die Treuhandanstalt im Einklang mit dem TreuhG erfolgt sei und die Belange der Unabhängigen Kommission nicht berührt worden seien.

Vermerk vom 22.10.1991; Schreiben der Unabhängigen Kommission vom 25.11.1991 an die Treuhandanstalt, Direktorat Sondervermögen.

Am 20.12.1992 faßten die neuen Gesellschafter des Aufbau-Verlages den Beschluß, die in Liquidation befindliche Gesellschaft fortzusetzen. Am 6.8.1992 wurde der Zusatz i.L. aus dem

Handelsregister beim AG Berlin-Charlottenburg gemäß § 21  
Abs. 3 TreuhG gelöscht.

Im Verlaufe des Jahres 1994 erhielt Bernd F. Lunkewitz eine Information von einem Mitarbeiter der Unabhängigen Kommission, nach welcher sowohl die Einbindung des Aufbau-Verlages in das staatliche Planungs- und Kontrollsystem als auch die pauschalierte Gewinnabführung an den Kulturbund bis zur Wende in der DDR (1989) bestehen geblieben seien und deshalb nicht davon ausgegangen werden könne, daß es sich beim Aufbau-Verlag um Eigentum der SED/PDS bzw. um Volkseigentum gehandelt habe.

Vermerk eines Mitarbeiters der Unabhängigen  
Kommission vom 17.3.1994 betreffend den  
eigentumsrechtlichen Status des Aufbau-Verlages;  
Schreiben Berger vom 17.3.1994.

Am 18. August 1994 verurteilte das LG Berlin den Aufbau-Verlag in dem Rechtsstreit Familie Mann/Aufbau-Verlag Berlin und Weimar GmbH zur Nachzahlung von Honoraren für nicht abgerechnete sog. Plusauflagen aus dem Zeitraum 1971 bis 1983. Dabei führte das Gericht u.a. begründend aus, daß der Verlag durch Übergabe-/Übernahmeprotokoll vom 2. April/ 14. März 1990 aus dem Eigentum der SED in Volkseigentum überführt worden sei, so daß die nach dem TreuhG entstandene beklagte GmbH als Rechtsnachfolgerin passiv legitimiert sei.

Urteil des LG Berlin vom 18.8.1994,  
Az.: 16.O.327/94.

Nachdem durch die Information der Unabhängigen Kommission vom 17.3.1994 beim Erwerber des Aufbau-Verlages, Bernd F.

Lunkewitz, Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Verkaufs des Aufbau-Verlages auftraten, ließ dieser ein Gutachten durch Rechtsanwalt Bernd Schrader erstellen, das seit dem 24.10.94 vorliegt. Im Gutachten wird die Identität der ursprünglichen Aufbau-Verlags GmbH und der verkauften GmbH i.A. verneint, so daß in Folge dessen ein Anspruch auf Erfüllung des Kaufvertrages sowie auf Schadensersatz bzw. ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 250 Mio DM bestehe. Auf der Grundlage des Gutachtens stellte Bernd F. Lunkewitz mit Schreiben vom 7.12.1994 zivilrechtliche Ansprüche gegen die Treuhandanstalt wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages.

Gutachten vom 24.10.1994; Schreiben vom 7.12.1994.

### III. Rechtslage

Identität der Gesellschaften besteht dann, wenn die Altgesellschaft bis zum 21.2.1990, dem Termin des Inkrafttretens des Parteigesetzes der DDR,

Gesetz über Parteien und andere politische  
Vereinigungen vom 21.2.1990, GBl.I S.275.

ein volkseigener Betrieb geworden ist, aus dem gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 4 TreuhG die Neugesellschaft entstanden ist.

#### 1. Entstehungsgründe des Volkseigentums

Die wichtigsten Entstehungsgründe des Volkseigentums lassen sich folgendermaßen systematisieren.

- a) Enteignung
- aa) Die Entstehung originären Volkseigentums durch Enteignungen zwischen 1945 und 1949

Zunächst entstand Volkseigentum, das mit dem Staatseigentum der DDR zusammenfiel

Vgl. Hans Dietrich Moschütz, Das Volkseigentum und die anderen Formen des sozialistischen Eigentums, in: Lehrbuch Staatsrecht der DDR, 2. Auflage Berlin 1984, S. 132.

und lediglich eine Form des sozialistischen Eigentums darstellte, durch die in den Ländern der sowjetischen Besatzungszone durchgeführte „Enteignung der Kriegs- und Naziverbrecher sowie der Vertreter des Monopolkapitals“.

Vgl. Ingetraut Melzer, Grundriß Staats- und Rechtsgeschichte der DDR, Berlin 1983, S.53 ff; Gerhard Dornberger, Die Entwicklung des Zivilrechts in der DDR, in: Lehrbuch Das Zivilrecht der DDR, Allgemeiner Teil, Berlin 1955, S. 78 ff.

Diese Enteignungen fanden im Wege der Legalenteignung statt.

Ebd. S.78.

Der SMAD-Befehl Nr. 64 vom 17.4.1948

ZVOBl. S.140.

bestätigte nicht nur diese vergesellschaftenden Enteignungen, sondern regelte erstmals einheitlich die Rechtsnatur des so entstandenen Volkseigentums. Danach war das Volkseigentum unantastbar und trat insbesondere nicht die Rechtsnachfolge des enteigneten Vermögenswertes an. Diese sog. Originarität des unter dem Einfluß und mit Billigung der sowjetischen Besatzungsmacht in den Jahren zwischen 1945 und 1949 entstandenen ursprünglichen Volkseigentums wurde von der Staats- und Zivilrechtslehre der DDR stets hervorgehoben und durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichts der DDR bekräftigt.

Vgl. Hans Dietrich Moschütz, Das Volkseigentum und die anderen Formen des sozialistischen Eigentums, Lehrbuch Staatsrecht der DDR, 2. Auflage Berlin 1984, S.132 ff.; Johannes Klinkert, Das sozialistische und das persönliche Eigentum - Die Regelung des Eigentumsrechts, in: Lehrbuch Zivilrecht, Teil 1, Berlin 1981, S. 155; Oberstes Gericht der DDR, Entscheidungen in Zivilsachen, Band 1, Berlin 1951, S.7 ff.

Verfassungsrechtliche Anerkennung erhielten diese Enteignungen durch die Regelung im Art. 24 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung der DDR vom 7.10.1949.

Die sozialistische Verfassung der DDR.  
Text und Kommentar, 2. Auflage  
Frankfurt/M.1982, Art. 16 Rdnr. 2-12.

Gegenstände einer Enteignung waren in erster Linie Objekte, die im privaten oder persönlichen Eigentum standen. Objekte, die sich im Volkseigentum befanden, konnten logischerweise nicht mehr enteignet werden. Anders stand es um das Eigentum von sozialistischen Genossenschaften und gesellschaftlichen Massenorganisationen. Hier konnte der Staat das von ihm im Einzelfall beanspruchte Objekt aus dem Eigentum einer Genossenschaft oder gesellschaftlichen Organisation nicht nur im Wege der Vereinbarung, sondern auch durch Enteignung erlangen.

Vgl. Günter Duckwitz, Die Entschädigung,  
in: Lehrbuch Verwaltungsrecht der DDR,  
2. Auflage Berlin 1988, S. 224ff.;  
anders in Verkennung der Rechtslage:  
Siegfried Mampel, Die sozialistische Verfassung  
der DDR, Text und Kommentar, 2. Auflage  
Frankfurt/M. 1982, Art. 16 Rdnr. 3.

Auch das durch Einzelfallenteignung nach 1949 entstandene Volkseigentum war zum Zeitpunkt seiner Entstehung grundsätzlich frei von Rechten Dritter (sog. Lastenfreiheit), ohne daß dadurch Rechtsnachfolge gänzlich ausgeschlossen gewesen wäre.

Vgl. Johannes Klinkert, Das sozialistische und das persönliche Eigentum - Die Regelung des Eigentumsrechts, in: Lehrbuch Zivilrecht, Teil 1, Berlin 1981, S. 155 ff.

Die konkreten Rechtsfolgen und Rechtsnachfolgen der Einzelfallenteignung bestimmte das jeweils zur Enteignung ermächtigende Gesetz. Es regelte auch die Lastenfreiheit des enteigneten Eigentums.

Vgl. z.B. die Regelung des § 13 Abs. 1 Nr. 2 im Gesetz über die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen vom 15.6.1984, GBl. I. S.201, nach der zum Entzugszeitpunkt „alle im Grundbuch eingetragenen Rechte Dritter und die zur Nutzung berechtigenden Vereinbarungen erlöschen“.

Die Lastenfreiheit beim Eigentumsübergang entsprach einem Wesenszug des Volkseigentums, das nur unter bestimmten Voraussetzungen verpfändet, gepfändet oder belastet werden durfte.

Vgl. zunächst die Regelung im Art. 28 DDR-V 1949 und später die ausdrücklich weitergehende Bestimmung des § 20 Abs. 3 ZGB; zu den Ausnahmen siehe Kommentar zum ZGB der DDR, Berlin 1983, § 20 Rdnr. 3.2.

cc) Die Enteignung zu Gunsten anderer Formen des sozialistischen Eigentums

Grundsätzlich führte in der Rechtsordnung der DDR jede Enteignung zur Begründung von Volkseigentum. Ausnahmsweise gab es jedoch auch eine Enteignung zu Gunsten der beiden anderen Formen des sozialistischen Eigentums. So konnte z.B. gemäß § 13 Abs. 2 des Baulandgesetzes vom 15.6.1984



GBI. I S. 201.

eine Administrativenteignung mit dem Ziel vorgenommen werden, nicht Volkseigentum, sondern Eigentum sozialistischer Genossenschaften oder gesellschaftlicher Organisationen am enteigneten Objekt entstehen zu lassen.

Vgl. dazu auch die dies bestätigende  
Darstellung bei Gerhard Fieberg,  
Harald Reichenbach, Burckhard Messerschmidt,  
Heike Neuhaus, VermG Gesetz zur Regelung  
offener Vermögensfragen Kommentar,  
Loseblatt, Stand September 1994, § 1, RdNr. 50.

- b) Begründung von Volkseigentum durch Rechtsformenwechsel
- aa) Rechtsformenwechsel bei staatlichen Betrieben

Noch zu Beginn der 50er Jahre existierten kulturelle Unternehmungen des Staates in gesellschaftsrechtlicher Form. Sie wurden im Verlaufe der 50er Jahre in VEB umgewandelt.

Vgl. Gerhard Dornberger, Die Entwicklung des  
Zivilrechts in der DDR, in: Lehrbuch  
Das Zivilrecht der DDR, Allgemeiner Teil,  
Berlin 1955, S. 39.

Dabei wurde ohne spezielle gesetzliche Grundlage durch formfreie staatliche Anordnung die Rechtsgestalt der GmbH durch die des volkseigenen Betriebes ersetzt. Was davor das Eigentum der vom Staat gehaltenen GmbH war, war nun Eigentum des Volkes in Rechtsträgerschaft des VEB. Einer Liquidation der GmbH bedurfte es dabei nicht; war sie im Handelsregister eingetragen, mußte diese Eintragung freilich gelöscht werden, um falschen, genauer: falsch gewordenen Rechtsschein zu vermeiden. Rechtsnachfolge im eigentlichen Sinn fand nicht statt. Der alte und der neue Rechtsinhaber waren identisch und traten lediglich in verschiedenem rechtlichem Gewand auf.

Einer speziellen gesetzlichen Grundlage bedurfte es deswegen nicht, weil die staatliche Kompetenz zu dieser Umorganisation des staatlichen Eigentums aus den staatlichen Eigentumsbefugnissen resultierte. Diese gaben dem Staat die Möglichkeit zur freien Wahl der Rechtsform der ihm gehörenden Betriebe.

#### bb) Rechtsformenwechsel bei nichtstaatlichen Betrieben

Eine Umwandlung in Volkseigentum konnte allerdings auch bei einer GmbH durchgeführt werden, die noch nicht in staatlichem Eigentum stand. Weil es sich hier nicht um eine vom Staat gehaltene GmbH handelte, bedeutete die Umwandlung zugleich eine Enteignung. Deshalb stand den Gesellschaftern nach Auflösung ihrer Gesellschaft ein Abfindungsanspruch in Höhe ihrer jeweiligen Einlagen gegen den Staatshaushalt zu. In diesem Fall der Umwandlung trat eine Rechtsnachfolge ein.

Vgl. die beispielhafte Umwandlung der Progress Film Vertrieb GmbH; in: Anordnung über die Bildung des VEB Progress Film Vertrieb vom 9.11.1955,

c) Zivilrechtliche Tatbestände

Weitere Entstehungsgründe waren zivilrechtlicher Natur. Volkseigentum konnte durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbfall und andere zivilrechtliche Tatbestände des BGB bzw. ZGB entstehen.

2. Übergang der Altgesellschaft in Volkseigentum

a) Statut des Aufbau-Verlages vom 1.1.1951

In Volkseigentum ist die seit 1946 dem Kulturbund zur Erneuerung Deutschlands gehörende Altgesellschaft dann übergegangen, wenn die Inkraftsetzung des Statuts des Aufbau-Verlages im Jahre 1951 einen der für die Entstehung von Volkseigentum maßgeblichen Tatbestände erfüllt oder anzeigt.

Die Inkraftsetzung des Statuts ist selbst weder eine Legal- oder Administrativenteignung noch eine zivilrechtliche Eigentumsübertragung. Sie ist insofern ein Indiz dafür, daß die Voraussetzungen der einfachen Umwandlung in Volkseigentum vorgelegen haben, als die rechtliche Stellung volkseigener Betriebe stets durch ein Statut geregelt wurde. Das am 1.1.1951 in Kraft getretene Statut legte auch in § 1 Abs. 1 ausdrücklich fest, daß der Aufbau-Verlag Rechtsträger von Volkseigentum ist und als Betrieb im Sinne der Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung vom 20.3.1952 gilt. Nach ihrem § 1 bezog sich diese Verordnung ausschließlich auf volkseigene Betriebe. Das spricht dafür, daß die oben genannten Voraussetzungen der Umwandlung im Fall des

Aufbau-Verlages zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Statuts vorgelegen haben und der Verlag somit im Eigentum des Volkes stand.

Allerdings bedeutete die dem Verlag im Statut zugesprochene Eigenschaft, Rechtsträger von Volkseigentum zu sein, nicht zwangsläufig, daß der Rechtsträger selbst ein volkseigener Betrieb war. Denn die Objekte des Volkseigentums konnten nicht nur volkseigenen Betrieben und Einrichtungen sowie Staatsorganen zur Bewirtschaftung in die Fondsinhaberschaft bzw. Rechtsträgerschaft übergeben, sondern ebenfalls sozialistischen Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und deren Betrieben anvertraut werden.

Vgl. Rechtslexikon, Berlin 1988, S. 301.

Dafür daß der Aufbau-Verlag zu diesem Zeitpunkt tatsächlich noch nicht in staatlicher Hand lag und somit die Voraussetzungen des Umwandlungstatbestandes nicht erfüllt waren, spricht das Statut dadurch, daß es in § 2 Abs. 1 daran erinnert, daß der Aufbau-Verlag ein Verlag des deutschen Kulturbundes ist. Auch der zum Registerwechsel führende Briefwechsel Becher/Janka, der Beschluß des Politbüros der SED vom 31.7.1962, die Vereinbarungen zwischen der SED und dem Kultuministerium der DDR von 1962, 1963 und 1984 und der Beschluß der PDS vom 11.1.1990 sprechen entweder von Organisations- oder Parteieigentum am Aufbau-Verlag, nicht jedoch von Volkseigentum. Auch daß das DDR-Kulturministerium die durch die PDS 1990 vollzogene Übergabe des Aufbau-Verlages in das Volkseigentum angenommen hat, spricht dagegen, daß der Verlag bereits zu einem früheren Zeitpunkt in das Eigentum des Volkes übergegangen ist. Die Inkraftsetzung des Statuts ist somit kein hinreichendes Indiz für eine Umwandlung in Volkseigentum.

b) Die Registerumtragung von 1955

Die Altgesellschaft ist dann in Volkseigentum übergegangen, wenn die im Jahre 1955 erfolgte Umtragung in das Register der volkseigenen Wirtschaft einen der zur Entstehung von Volkseigentum führenden Tatbestände erfüllt oder anzeigt.

Die Umregistrierung selbst erfüllt offensichtlich nicht den Ent-eignungstatbestand. Sie könnte jedoch im Zusammenhang mit ei-ner Umwandlung erfolgt sein.

Rechtsgrundlagen für die Registerumtragung waren die 4. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungs-führung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft vom 7.4.1952

GBI. S. 290.

und § 60 Abs. 2 der Verordnung über die Übertragung der Ange-legenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15.10.1952.

GBI. S.1057.

Danach wurden volkseigene Betriebe sowie die gleichgestellten Betriebe, für die die Eintragung durch das Ministerium des In-tern angeordnet worden war, in der Abteilung C des Handels-registers (Register der volkseigenen Wirtschaft) eingetragen.

§ 2 Abs. 2 der 4. Durchführungsbestimmung i.V.m.

§ 60 Abs. 2 der oben genannten Verordnung.

Waren sie zuvor im Handelsregister B eingetragen, wurden sie dort von Amts wegen gelöscht.

Mit der Einführung des Register C erreichte die DDR, daß die volkseigene Wirtschaft gesondert registriert war. In Abteilung C sollten alle Eintragungen vorgenommen werden, die die volkseigenen Betriebe betrafen (§ 2 Abs. 2 S. 1 der 4. Durchführungsbestimmung). Dabei knüpfte die Durchführungsbestimmung an das bereits bestehende Volkseigentum an. Eigentumsverändernde Wirkungen hatte die Registrierung hinsichtlich der bestehenden VEB nicht. Ebenso verhielt es sich bei den gleichgestellten Betrieben, die gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 der 4. Durchführungsbestimmung ebenfalls in das Register C eingetragen werden mußten, wenn dies durch das Ministerium des Innern angeordnet wurde. Auch diese Anordnung hat keinen enteignenden Charakter gehabt und die zur Umwandlung notwendige Anordnung nicht ersetzt. Es sollte lediglich gewährleistet werden, daß die sozialistischen Teile der Volkswirtschaft in einem gemeinsamen Register vereinigt sind. Eine Verstaatlichung der gleichgestellten Betriebe durch die Eintragung in das Register C bzw. durch deren Anordnung wäre auch überflüssig gewesen, denn die gleichgestellten Betriebe bildeten, auch ohne Volkseigentum zu sein, einen integralen Bestandteil der sog. volkseigenen Wirtschaft. Bei der Umregistrierung ging es nicht um die Eigentumsverhältnisse, sondern um die Organisation der sozialistischen Teile der Wirtschaft. Betriebe, die im sozialistischen Eigentum standen, wurden, auch ohne volkseigen zu sein, ähnlich wie volkseigene Betriebe in die volkseigene Wirtschaft integriert und ebenso wie diese geschützt. Der Oberbegriff „sozialistisches Eigentum“ wurde bereits in den 50er Jahren geprägt und umfaßte sowohl das Volkseigentum als auch das Eigentum der Parteien und Massenorganisationen des politischen Systems der DDR. Nicht unter diesen Begriff fielen das noch existierende kapitalistische Eigentum, das Eigentum von nichtsozialistisch arbeitenden Genossenschaften und Gewerbetreibenden sowie das persönliche Eigentum der DDR-Bürger.

Vgl. Gerhard Dornberger, Die verschiedenen Eigentumsarten und das Eigentumsrecht in der DDR, in: Neue Justiz 1952, S.16.

Die Umregistrierung bewirkte lediglich einen Wechsel der Rechtsform. Wie eine vom Staat gehaltene GmbH zu einem VEB wurde (vgl. III. 1. b aa), wurde der Verlag von einer vom Kulturbund gehaltenen GmbH zu einem Organisationseigenen Betrieb. Das Eigentum der vom Kulturbund gehaltenen GmbH war nun Eigentum des kulturbundeigenen Organisationseigenen Betriebes. Die Umregistrierung war also nur ein Wechsel von der bürgerlichen in eine sozialistische Rechtsform. Mehr als die Löschung der Altgesellschaft aus dem Register B war daher auch hier nicht erforderlich; es gab nichts zu liquidieren, sondern nur einen unrichtig gewordenen Eintrag zu tilgen.

Im übrigen forderte das DDR-Recht nicht einmal für die Auflösung von „kapitalistischen juristischen Personen“ in jedem Falle die Durchführung eines Liquidationsverfahrens. In Ausnahmefällen, z.B. bei der Löschung juristischer Personen wegen Vermögenslosigkeit oder auch bei Übergang des Vermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mußte eine Liquidation nicht stattfinden

Vgl. Martin Posch, Die juristische Person, in: Lehrbuch Zivilrecht, A.T., Berlin 1955, S. 200.

Dies wäre als eine überflüssige Förmerei erschienen, und gegen ein übertriebenes formalistisches Herangehen wandten sich die damalige Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der DDR gerade. Im übrigen ist auch darauf hinzuweisen, daß das DDR-Recht, auch wenn bestimmte Normen des deutschen bürgerlichen Rechts noch fortgalten, so gut wie keinerlei rechtliche Kontinuität im

Umgang mit diesen Normen anerkannte. Schon gar nicht kann von einer Anerkennung bestimmter Judikate des Reichsgerichts ausgegangen werden. Insofern ist auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Liquidation nicht auf die DDR-Rechtspraxis übertragbar.

Vgl. Günther Klinger, Die Quellen des Zivilrechts,  
in: Lehrbuch Das Zivilrecht der DDR, Allgemeiner Teil,  
Berlin 1955, S. 107 ff.

- c) Das Übergabe-/Übernahmeprotokoll der PDS aus dem Jahre 1990

An dem Organisationseigenen Betrieb ist Volkseigentum entstanden, wenn das Übergabe-/Übernahme Protokoll 1990 einen der zur Entstehung von Volkseigentum führenden Tatbestände erfüllt oder anzeigt.

- aa) Verkauf nach ZGB

Das Übergabe-/Übernahmeprotokoll könnte den zivilrechtlichen Tatbestand des Verkaufs gemäß § 26 Abs. 1 ZGB erfüllen, wenn dessen Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Anwendbarkeit des ZGB auf den Wechsel des Eigentumsrechts zwischen verschiedenen Formen des sozialistischen Eigentums resultierte aus § 3 EG ZGB.

Vgl. Einführungsgesetz zum ZGB vom 19.6.1975,  
GBl. I Nr. 27 S. 517; sowie Johannes Klinkert,  
Das sozialistische und das persönliche Eigentum



- Die Regelung des Eigentumsrechts, in: Lehrbuch  
Zivilrecht Teil 1, Berlin 1981, S.154.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 ZGB waren rechtswirksamer Vertragsschluß und Übergabe der Sache. Damit der Erwerb des Eigentums eintreten konnte, mußte der Veräußerer außerdem gemäß § 27 ZGB selbst Eigentümer der Sache sein oder aber vom Eigentümer die Berechtigung zur Veräußerung erhalten haben.

Vgl. Johannes Klinkert, Das sozialistische und das persönliche Eigentum - Die Regelung des Eigentumsrechts, in: Lehrbuch Zivilrecht Teil 1, Berlin 1981, S. 158.

Im vorliegenden Fall erfolgte zwischen der verfügenden PDS und dem DDR-Kulturministerium der rechtswirksame Vertragsschluß und die Übergabe/Übernahme der Sache durch Protokoll. Fraglich ist lediglich, ob die PDS selbst Eigentümerin des Aufbau-Verlages war bzw. vom Eigentümer die Berechtigung zur Veräußerung erhalten hatte.

Dafür, daß die PDS Eigentümerin war, spricht zunächst die Darstellung der Partei selbst, die sich in der Vereinbarung vom Jahre 1984 und im Beschluß des Parteivorstandes vom Jahre 1990 wiederfindet. Dieser Darstellung entspricht auch, daß der Aufbau-Verlag seit Beginn der 60er Jahre nicht mehr den im § 2 Abs. 1 des Statuts von 1951 festgelegten Namen „Aufbau-Verlag, Verlag des Deutschen Kulturbundes“ führte, sondern den Namen „Aufbau-Verlag Berlin-Weimar“. Dabei ist der Name der Stadt Weimar im Namen des Verlages darauf zurückzuführen, daß die SED 1961 nicht nur Teile des ihr gehörenden Verlags

Rütten & Loening, sondern auch den ihr ebenfalls gehörenden Volksverlag Weimar in den Aufbau-Verlag eingebracht hat. Für das Vorliegen von PDS-Eigentum am Verlag spricht weiter die Tatsache, daß das Kulturministerium die Übergabe des Verlages durch die PDS angenommen hatte, ohne dabei an deren Berechtigung zu zweifeln. Auch und gerade das Verhalten des Kulturbundes vor und nach der Übergabe/Übernahme von 1990 spricht dafür, daß die SED/PDS vor 1990 Eigentümerin des Aufbau-Verlages geworden ist. Denn offensichtlich hat er sich weder vor 1990 gegenüber der SED als Eigentümer geltend gemacht und ins Spiel gebracht, noch hat er nach 1990 die Eigentümerstellung der SED/PDS bestritten. Aus alledem läßt sich schließen, daß die SED nach dem Beschluß des Politbüros aus dem Jahre 1962, in welchem sie noch von einer fortbestehenden Eigentümerschaft des Kulturbundes ausging, zur Eigentümerin des Verlages wurde.

Denkbar ist, daß die SED den Verlag vom Kulturbund auf zivilrechtlichem Wege erlangt hat. Denkbar ist auch, daß im Zusammenhang mit der Einbringung der parteieigenen Verlage bzw. Verlagsteile ein Übergang des ohnehin gewissermaßen parteieigen angereicherten Aufbau-Verlages in das Parteieigentum staatlich angeordnet wurde. Hierfür könnte sprechen, daß der Kulturbund 1991 rückblickend von einer „rechtswidrigen Enteignung“ ausgeht, also von einem staatlich angeordnetem Eigentumsübergang, den er vielleicht nicht begrüßt hat und deshalb als rechtswidrig kritisiert, den er aber jedenfalls akzeptiert hat. Denkbar ist schließlich noch, daß die SED das Eigentum am Aufbau-Verlag ersessen hat. Nach § 32 Abs. 2 S. 1 ZGB erwarb Eigentum, wer eine bewegliche Sache 10 Jahre wie ein Eigentümer besessen hatte, ohne zu wissen, daß ein anderer der Eigentümer ist. Diese Regeln wurden in der DDR nicht nur auf einzelne Sachen, sondern auch auf Sach- und Rechtsgesamtheiten, wie ein Verlag sie darstellt, angewendet. Dies resultierte daraus, daß der Eigentumsbegriff des ZGB über den des BGB hinausging und nicht nur

Sachen zum alleinigen Gegenstand des Eigentumsrechts machte. Gemäß § 23 ZGB gehörten z.B. auch Ersparnisse und vermögensrechtliche Ansprüche aus Urheber-, Neuerer- und Erfinderrechten zum Eigentum. Bei der konkreten eigentumsrechtlichen Regelung im zweiten Teil des ZGB wurden deshalb die Sachen lediglich modellhaft zum Ausgangspunkt genommen.

Vgl. Johannes Klinkert, Das sozialistische und das persönliche Eigentum - Die Regelung des Eigentumsrechts, in: Lehrbuch Zivilrecht Teil I, Berlin 1981, S. 149 ff.; vgl. auch Klaus Westen, Das neue Zivilrecht der DDR nach dem ZGB von 1975, Berlin - Baden-Baden 1977, S.70 ff.

Da die SED nach der Einbringung des Volksverlages Weimar und von Teilen des Verlages Rütten & Loening in den Aufbau-Verlag diesen wie ein Eigentümer besessen, seine inhaltlichen und wirtschaftlichen Geschicke bestimmt und die Eigentümerstellung des Kulturbundes offensichtlich nicht mehr anerkannt hat und dabei vom Kulturbund auch keinen Widerspruch erfuhr, war 1990 jedenfalls auch die Ersitzung des Verlages durch die SED/PDS erfolgt.

Gegen eine Eigentümerstellung der SED/PDS mag eingewandt werden, daß über die Vereinbarung von 1984 hinaus kein Dokument nachweisbar ist, das den Eigentumsübergang des Aufbau-Verlages vom Kulturbund zur SED oder sonst deren Eigentümerstellung bestätigt. Aber die in Frage kommenden Archive (Bundesarchiv, Archiv der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR) gewähren gegenwärtig keinen Einblick in Unterlagen aus den Jahren 1963 bis 1990, da diese noch nicht ordnungsgemäß archiviert sind. Selbst wenn die PDS 1990 als

Nichtberechtigte über den Aufbau-Verlag verfügt haben und deshalb der Erwerb durch den Staat nicht gemäß § 27 ZGB eingetreten sein sollte, ist der Verlag gleichwohl durch staatliche Anordnung in Volkseigentum übergegangen.

bb) Begründung von Volkseigentum durch staatliche Anordnung

Die Übernahmeerklärung des Staates gegenüber einer allfällig nichtverfügungsberechtigten PDS enthielt eine staatliche Anordnung, die den Aufbau-Verlag in das Eigentum des Volkes integrierte. Wenn sich der Aufbau-Verlag vor der Übergabe/Übernahme nicht im Eigentum der PDS, sondern noch im Eigentum des Kulturbundes befunden haben sollte, hat die staatliche Anordnung bewirkt, daß aus dem Organisationseigentum Volkseigentum wurde.

Vgl. zur Möglichkeit von Vermögensentziehungen, die sich auch gegen das Eigentum von Parteien oder anderen Massenorganisationen zu Gunsten des Staates richten konnten: Gerhard Fieberg, Harald Reichenbach, Burkhard Messerschmidt, Heike Neuhaus, VermG Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen Kommentar, Loseblatt Stand September 1994, § 1 Rdnr. 48.

Wenn darin ein staatlicher Eingriff in das Organisationseigentum zu erblicken ist, dann existierte gegen diesen Eingriff doch kein Rechtsmittel. Die seit Juli 1989 im Aufbau begriffene Verwaltungsgerichtsbarkeit der DDR kannte keine Generalklausel, die den Verwaltungsrechtsweg für alle Streitigkeiten verwaltungs-

rechtlicher Art eröffnet hätte, und für Fälle der vorliegenden Art auch keine Spezialklausel. Unter die Zuständigkeiten der Kammern für Verwaltungsrecht bei den Gerichten der DDR ließ sich die Streitigkeit nicht subsumieren.

Vgl. Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen vom 14.12.1988, GBl. I Nr.28 S. 327, sowie die VO vom 14.12.1988.

Der Kulturbund hatte also keine verwaltungsgerichtliche oder sonstige rechtliche Möglichkeit, gegen die staatliche Anordnung vorzugehen. Die Eröffnung des Gerichtsweges zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen über die Übertragung, den Entzug oder die Beschränkung von Eigentums- und Nutzungsrechten erfolgte erst durch das neue Gesetz über ~~die Zuständigkeit~~ und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen,

Vgl. Gesetz vom 29.6.1990, GBl. I S.595.

welches am 1.7.1990 in Kraft trat. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Verlag jedoch schon längst in volkseigener Hand und unterfiel bereits dem Geltungsbereich des § 1 Abs. 4 TreuhG.

Die mit der Übergabe/Übernahme einhergehende staatliche Anordnung war also rechtsgültig und wurde mit ihrer Wirkung der Begründung von Volkseigentum durch den Kulturbund ja auch nicht in Frage gestellt. Wenn die „rechtswidrige Enteignung“, von dem sie so kritisierenden Kulturbund nicht schon vor 1990, sondern erst mit der Übergabe/Übernahme angesetzt sein sollte, dann ist sie doch auch zu diesem Zeitpunkt jedenfalls nicht in ihrer Rechtsgültigkeit und -wirksamkeit, sondern nur in ihrer

Rechtmäßigkeit kritisiert. Der Kulturbund möchte Entschädigungen, weil auch er vom Übergang in Volkseigentum ausgeht.

### 3. Gesamtergebnis

Die am 29.11.1990 unter der Firma „Aufbau-Verlag GmbH i.A.“ in das Handelsregister beim AG Berlin-Charlottenburg zu Nummer HRB 35 991 eingetragene und am 18.9.1991 durch die Treuhandanstalt an die Bernd F. Lunkewitz Beteiligungsgesellschaft mbH veräußerte Gesellschaft (Neugesellschaft) ist mit der am 16.8.1945 unter der Firma „Aufbau-Verlag GmbH“ gegründeten Gesellschaft (Altgesellschaft) identisch.

Das Statut des Aufbau-Verlages von 1951 dürfte noch keine Umwandlung der Aufbau-Verlag GmbH in Volkseigentum anzeigen.

Die Registerumtragung von 1955 hat ebenfalls keine Umwandlung in Volkseigentum bewirkt; sie war lediglich ein Wechsel von der bürgerlichen in eine sozialistische Rechtsform und ließ den Aufbau-Verlag die Rechtsgestalt der GmbH ablegen und die Rechtsgestalt des Organisationseigenen Betriebes annehmen.

Volkseigentum am Aufbau-Verlag wurde aber mit der Übergabe/Übernahme 1990 begründet. Zum einen spricht alles dafür, daß die übergebende PDS bei der Übergabe/Übernahme als berechtigte Eigentümerin gehandelt hat; das Eigentum ist vom Kulturbund auf sie zwischen 1962 und 1990 durch Rechtsgeschäft, Ersitzung oder durch staatliche Anordnung übergegangen. Zum anderen gilt, daß selbst bei Nichtberechtigung der

übergebenden PDS Volkseigentum begründet wurde, da die Übergabe/Übernahme mit einer Anordnung des übernehmenden Staates einherging, die den Aufbau-Verlag zum Volkseigentum machte.

Als die Treuhandanstalt die Verfügungsbefugnis über den Aufbau-Verlag erhielt, bekam sie die Verfügungsbefugnis über Volkseigentum.

B. Schulz